



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

**hier: Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 21 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird aufgehoben.
2. Satz 5 wird Satz 4.
3. Der bisherige § 2 wird § 3.
4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 16 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 17 bis 35 werden die Nrn. 16 bis 34.
5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5**Weitere Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 12f wird folgender § 12g eingefügt:

„§ 12g**Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis
zur Ausübung der Jagd mit Fallen**

(1) Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen (Art. 29a Abs. 1 BayJG) gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Bayern nach dem 1. Januar 2027 erfolgreich abgelegt oder die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen wird.

(2) ¹Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:

1. gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

²Über ihre Teilnahme erhalten Teilnehmer eine Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.

(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.“

6. Der bisherige § 4 wird § 6.

7. Der bisherige § 5 wird § 7 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 5 und 6 am 1. Januar 2027 in Kraft.“

Begründung:

Die Regelungen, die die Kenntnisse im Zusammenhang mit der Fallenjagd künftig unmittelbar in die jagdliche Ausbildung und Jägerprüfung integrieren werden, erfordern zu ihrer Umsetzung einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Da bestimmt wird, dass künftig bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung ab einem bestimmten Stichtag der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundelehrgang entfällt, ist es nötig, sowohl den Ausbildungsleitern als auch den aktuell in der Ausbildung befindlichen Jägerprüflingen eine Übergangsfrist zu gewähren, bis die neuen Regelungen Anwendung finden. So erhalten die Ausbildungsleiter die Möglichkeit, sich auf die neuen inhaltlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Fallensachkunde einzustellen, die Ausbildung umzugestalten und die Kursteilnehmer entsprechend auf die sich ändernden Regelungen und Prüfungsanforderungen vorzubereiten. Sich derzeit in der Vorbereitung befindliche Teilnehmer erhalten die Möglichkeit, während eines Übergangszeitraums ihre Vorbereitung und Prüfung noch unter den bisherigen Vorgaben abzuschließen. Ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 berücksichtigt diese Interessen angemessen und fügt sich sachgerecht in den laufenden Prüfungsturnus ein.